Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1137

12. 09. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1089 —

Pläne der Bundesregierung in bezug auf den § 182 StGB (2)

1. Aus welchen konkreten Fällen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen wird geschlossen, daß ohne § 182 StGB bzw. beim Ausbleiben der geplanten Erweiterung und Verschärfung dieser Vorschrift die „ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einflüsse" (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 12/1065) auf Jugendliche unter sechzehn Jahren entstehen würde? (Bitte sexualwissenschaftliche, entwicklungspsychologische, kriminologische Untersuchungen, Autoren und Fundstellen angeben.)

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Plänen der Bundesregierung in bezug auf den § 182 StGB" (Drucksache 12/1065) nicht behauptet, ohne die geplante einheitliche Jugendschutzvorschrift würde die „ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einflüsse" auf Jugendliche unter sechzehn Jahren entstehen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 27. November 1990, NJW 1991, 1471, 1472), der mit Verfassungsrang ausgestattete Kinder- und Jugendschutz berechtige den Staat, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, die sich auf ihre Einstellung zum Geschlechtlichen und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können, hat sie vielmehr die Auffassung vertreten, schon die ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einwirkungen rechtfertige ein Tätigwerden des Gesetzgebers, soweit es um den Schutz Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene geht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 11. September 1991 übermittelt. Die Antwort ist mit dem Bundesminister für Frauen und Jugend und dem Bundesminister für Gesundheit abgestimmt. Richtlinien der Politik sind nicht betroffen.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Gibt es nicht auch die ernsthafte Möglichkeit einer Schädigung Jugendlicher gerade durch die Verschärfung und Erweiterung von § 182 StGB?

Die Bundesregierung sieht diese Möglichkeit bei einer Vorschrift, die ausschließlich dem Schutz Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene dienen soll, nicht.

3. Ist die Bundesregierung bereit, Studien in Auftrag zu geben, durch die die Notwendigkeit der geplanten „Jugendschutzvorschrift" belegt bzw. widerlegt wird?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Frage, ob und inwieweit Sachverständige zu der geplanten einheitlichen Jugendschutzvorschrift gehört werden sollten, wird zunächst im Rahmen der noch ausstehenden Abstimmung des Gesetzentwurfes mit den zu beteiligenden Bundesministerien zu prüfen sein.

4. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß über das Tatbestandsmerkmal der „Unerfahrenheit" das 1973 bereits abgeschaffte Tatbestandsmerkmal der „Unbescholtenheit" wieder Einzug in die Rechtsprechung hält, wenn „Unerfahrenheit" von der Bundesregierung als „fehlende Lebenserfahrenheit auf sexuellem Gebiet" definiert wird (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 12/954)?

Unter „Unbescholtenheit" im Sinne der bis zur Änderung durch das 4. StrRG geltenden Fassung des § 182 StGB war die Unversehrtheit der Geschlechtsehre zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder, 15. Auflage 1970, § 182, Rdnr. 2). Davon zu unterscheiden ist die als Tatbestandsmerkmal der geplanten Jugendschutzvorschrift vorgesehene „sexuelle Unerfahrenheit" im Sinne fehlender Lebenserfahrung auf sexuellem Gebiet, welche die Fähigkeit des Opfers einschränkt, das Tatgeschehen richtig zu beurteilen. Sie wird – worauf die Bundesregierung schon in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Pläne der Bundesregierung in bezug auf den § 175 StGB" hingewiesen hat – auf die konkret vorgenommene sexuelle Handlung zu beziehen sein.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die Frage 4 ausführlicher als mit dem Hinweis zu beantworten, daß das Tatbestandsmerkmal der „Unbescholtenheit" bereits 1973 abgeschafft wurde?

Ja (siehe Antwort zu Frage 4).

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß der Vorwurf der „Unreife" bzw. deren gerichtlicher Nachweis im Zusammenhang mit Verfahren auf der Grundlage der geplanten „Jugendschutzvorschrift" dazu geeignet ist, Jugendliche zu demütigen und ihr Selbstbewußtsein zu schädigen?

Gegenstand eines Verfahrens, das sich mit der Aufklärung möglicher Straftaten sexuellen Mißbrauchs Jugendlicher nach der geplanten Jugendschutzvorschrift befaßt, wäre nicht der an Jugendliche gerichtete Vorwurf der Unreife, sondern die Feststellung eines objektiven Tatbestandsmerkmals, das wie die Tatbestandsvoraussetzung der „sexuellen Unerfahrenheit" dazu dienen soll, den Anwendungsbereich der geplanten Regelung auf wirkliche Mißbrauchsfälle zu begrenzen. Die Bundesregierung sieht deshalb nicht die Gefahr einer Demütigung des Jugendlichen oder einer Schädigung seines Selbstbewußtseins.

7. Ist die Bundesregierung bereit, die Fragen 1, 2, 3, 4 und 6 eingehender und ausführlicher als mit dem Hinweis auf die Antwort der Kleinen Anfrage, Drucksachen 12/954, 12/1065 oder mit dem (wiederholten) Hinweis auf die Antworten dieser Kleinen Anfrage, zu beantworten?

   Wenn nein, warum nicht?

Ja (siehe die Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 4 und 6).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333